

Synopse

Baugesetz, Teilrevision (Arealentwicklung, Altbausanierung)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 3. Mai 2016
<p>Art. 91 Kantonsbeiträge an Orts- und Regionalplanungen</p> <p>¹ Der Kanton gewährt an Gesamtrevisionen von Ortsplanungen (ohne Sondernutzungspläne) Beiträge von 20 Prozent. An regionale Planungen und Förderprojekte können ebenfalls Beiträge gewährt werden.</p>	<p>Art. 91 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 91a Förderung von Arealentwicklungen</p> <p>¹ Der Kanton kann die Entwicklung von Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauarealen von kantonalem Interesse unterstützen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere Dienstleistungen Dritter für Arealentwicklungsprozesse mitfinanzieren oder Projektbeiträge gewähren.</p>
	<p>Art. 91b Förderung von Altbausanierungen</p> <p>¹ Zur Förderung der Sanierung von Altbauten können Kanton und Gemeinden die Analyse der baulichen Substanz und die Entwicklung von Sanierungskonzepten mit Beiträgen unterstützen. Die geförderten Projekte müssen überwiegend Wohnzwecken dienen.</p> <p>² Der Unterstützungsbeitrag des Kantons beträgt maximal ein Drittel der anfallenden Kosten, höchstens aber 3'000 Franken.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 3. Mai 2016
	IV.
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.